

8/SN-188/ME


HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KI. 1203/DW

Zl. 12-44.06/92 Rf/En

Wien, 25. September 1992

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZES 84 - SEP 92 Datum: 29. SEP. 1992 Ver: 1. Okt. 1992 Ba

St. Abzwungen

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich
der Regelungen über die Säumnisbeschwerde
geändert wird

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Haupt-
verband vom 30. Juli 1992, GZ 601.457/2-V/1/92

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat uns ersucht, Ihnen
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

[Handwritten Signature]

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1203 DW

Zl. 12-44.06/92 Rf/En

Wien, 25. September 1992

An das
Bundeskanzleramt
- Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich
der Regelungen über die Säumnisbeschwerde
geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Juli 1992, GZ 601.457/2-V/1/92

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Im § 27 Abs. 2 sollte jedoch der Zeitpunkt, ab dem eine Säumnisbeschwerde im Nachprüfungsverfahren nach dem noch zu beschließenden Bundesvergabegesetz erhoben werden kann, näher präzisiert werden.

Der Hauptverband schlägt daher vor, diese Bestimmung wie folgt zu fassen:

”(2) Entscheidet ein unabhängiger Verwaltungssenat im Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz, BGBl.Nr./19., nicht innerhalb eines Monats, so ist ab dem Tag nach Ablauf dieser Frist eine Säumnisbeschwerde zulässig.”

Der Generaldirektor

